



BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.533/0058-IV/ST5/2013 DVR:0000175

Mag. Prenner & Partner GmbH
z.Hdn. Herrn Mag. Helmut Prenner
Pergerstraße 11A/1
A-2500 Baden

Wien, am 01.08.2013

Absolvierung der Weiterbildung gemäß § 12 GWB

Sehr geehrter Herr Mag. Prenner!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 20.06.2013 betreffend die Frage, ob das bmvit die Rechtsmeinung des Amtes der Kärntner Landesregierung im Sinne des Schreibens Zahl 07/G-BQE-1/1-2013 vom 13.3.2013 an alle Ausbildungsstätten für die Weiterbildung von Berufskraftfahrern im Bundesland Kärnten hinsichtlich des Punktes IV dahingehend teilt, dass die Verteilung einer kompletten Weiterbildung im Ausmaß von 35 Stunden (5 Module zu 7 Stunden) auf einen unter 5 Tagen liegenden Zeitraum, wie zB 3 oder 4 Tage, nicht dem Regelungssinn der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) entspricht, da Sie immer wieder mit Mitbewerbern konfrontiert sind, die 42-stündige Weiterbildungskurse (Anm. des bmvit: für die Führerscheinklasse C und D) an drei Tagen anbieten. Weiters fragen Sie an, ob eine österreichweite Standardisierung in diesem Zusammenhang angestrebt wird. Das bmvit nimmt zu diesen Fragen wie folgt Stellung:

Anhang I Abschnitt 4 der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Richtlinie 2003/59/EG) normiert hinsichtlich der obligatorischen Weiterbildung gemäß Artikel 3 Absatz 1 lit. b, dass obligatorische Weiterbildungskurse von einer anerkannten Ausbildungsstätte veranstaltet werden. Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Stunden alle fünf Jahre, die in Zeiteinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden erteilt werden.

Diese Bestimmung der Richtlinie 2003/59/EG wurde mit § 12 Abs. 2 GWB in österreichisches Recht umgesetzt. Gemäß § 12 Abs. 2 GWB hat die Dauer der Weiterbildung 35 Stunden innerhalb von 5 Jahren zu betragen, die in Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden

geteilt werden können. Ausbildungseinheiten für die Weiterbildung sind von ermächtigten Ausbildungsstätten durchzuführen.

Die Wortfolge „die in Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden geteilt werden können“ in § 12 Abs. 2 erster Satz GWB ist so zu verstehen, dass das Mindestausmaß eines Weiterbildungsmodul sieben Stunden zu betragen hat, damit die Weiterbildung in den verschiedenen Sachgebieten gemäß Anlage 1 GWB als ein zusammenhängender „Sachgebietsblock“ absolviert wird und nicht auf viele einzelne „Minimodule“, womöglich auch noch über einen längeren Zeitraum, aufgesplittet wird. Nach Ansicht des bmvit ist eine über sieben reine Unterrichtsstunden (ohne Berücksichtigung der erforderlichen Pausen) hinausgehende Weiterbildung an einem Tag pädagogisch nicht sinnvoll, da damit das Ziel der Richtlinie 2003/59/EG gemäß Erwägungsgrund 4, nämlich die Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers in Form einer Qualifikation sowohl für die Aufnahme als auch für die Ausübung des Berufs, nicht erreicht werden könnte. Was die österreichweite Standardisierung hinsichtlich der Aufteilung der 35-stündigen Weiterbildung auf 5 Tage (Führerscheinklasse C oder D) beziehungsweise der 42-stündigen Weiterbildung auf 6 Tage (Führerscheinklasse C und D) betrifft, so ist diese Rechtsansicht des bmvit den Bundesländern bekannt.

Ergeht nachrichtlich an:

Amt der Kärntner Landesregierung, Herr Mag. Norbert Niederdorfer, abt7.post@ktn.gv.at

Für die Bundesministerin:


Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706

E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-08-01T12:50:53+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	du7Z7qQOZtmK2yRh87mXW/O0tPue5vOxAc87iW6ietwhqkLzmf2xkJgi/VmsB1cs7mRQL10aWOW8lc4yRxl6M0KgmG8lxdHsblOc/h1RsRBesbB5My2p8T/PI21ePrAfSSP17Woomt9Bn2/jdH7OUZskxuWMCsqUAJ9t3Q8c8Cg=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	